

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 22. November 2006

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Cyprodinil 50.0 %

Formulierungstyp: WG

2. Handelsprodukte

Chorus Schweizerische Zulassungsnummer: D-3817
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 4411-00
Vertreiber: Spiess-Urania Chemicals GmbH,
Heidenkampsweg 77, 20097 Hamburg

Chorus Schweizerische Zulassungsnummer: F-3884
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 9500629
Vertreiber: Syngenta Agro SAS, 20, rue de Marat,
78210 Saint-Cyr-l'Ecole

Chorus Schweizerische Zulassungsnummer: A-3115
Herkunftsland: Oesterreich
Ausländische Zulassungsnummer: 2615/1
Vertreiber: Opst Partner Steiermark GmbH,
Ludwig-Binderstrasse 3a, 8200 Gleisdorf

Chorus 50 WG Schweizerische Zulassungsnummer: A-3116
Herkunftsland: Oesterreich
Ausländische Zulassungsnummer: 2615/0
Vertreiber: Syngenta Agro GmbH,
Anton-Baumgartner-Strasse 125, A-1230 Wien

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst	Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.05 % Aufwandmenge: 0.8 kg/ha Anwendung: Vom Austrieb bis zum Abblühen.	1, 2
Kernobst	Blüten- und Zweigdürre, Kelchfäule (Botrytis cinerea)	Konzentration: 0.05 % Aufwandmenge: 0.8 kg/ha Anwendung: Während der Blüte.	2
Steinobst [ausgenommen Kirschen]	Blüten- und Zweigdürre	Konzentration: 0.05 % Aufwandmenge: 0.8 kg/ha Anwendung: Während der Blüte.	2, 3

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift, Gefährlich für Wasserlebewesen

1 = Maximal 4 Behandlungen pro Jahr.

2 = Die Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha.

3 = Auch für die Luftapplikation.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Bis am 31. Dezember 2006 ist sie an die Eidgenössische Rekurskommission für Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, zu richten. Ab dem 1. Januar 2007 ist sie direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Hinweis: Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar (Art. 22a VwVG).

22. November 2006

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch